

**Zeitschrift:** Appenzellisches Monatsblatt  
**Band:** 20 (1844)  
**Heft:** 4

**Artikel:** Die Landgemeinde von 1644 : Stoff zu Parallelen  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-542214>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Die Landsgemeinde von 1644.

Stoff zu Parallelen.

In verschiedener Rücksicht das volle Gegentheil der dieß-jährigen Landsgemeinde war diejenige, die zwei Jahrhunderte früher ebenfalls in Trogen gehalten wurde. Wir erlauben uns desto unbedenklicher, ein Bild derselben hier festzuhalten, da wir im Falle sind, aus gleichzeitigen handschriftlichen Quellen manches Neue mitzutheilen.

H. Decan Bischofsberger in Trogen, unser Geschichtschreiber, liefert uns in seinen Jahrbüchern, die sich im Synodalarchive befinden, folgende Aufschlüsse über die Zeit, welche jener Landsgemeinde voranging.

„Bey Antretung meines diensts waren 2 Personnen gefangen, Ambros. Neuffler vnd Christian Ringeysen, schmid alhie, die sind, samt noch einem, Hans Gugster genamt, auffs Meer verschickt worden, den 14. octob. (1643). Ihre Zugebne waren der Landleuffer von Appenzell, einer aus desz Fürstl. Abts zu St. Gallen Landschafft vnd Uli Grunholzer von Trogen, geleitsbott; die haben sie bis nacher Cham <sup>2)</sup> geführt.“

„Dieser Verschickung waren Landleut nit allenthalben wol zufrieden, vermeinten, ein Chrsame Oberkeit hett sie, als Evangelische Leut, nit sollen an solche ort verkauffen, sie entweders am Leben, so sie es verschuldet, gestrafft, oder in Frankreich in ehrliche Kriegsdienst verschickt haben. Es gab der Oberkeit hin vnd wider vil verweisens. Das hat Sie verursachet, ein offen Manifest deswegen zu Publicieren vnd verlesen zelassen, darinn ihr verbrechen angeführt.“

„Hans Gugster hat der Oberkeit schmählich zugeredt: sie habe ihm ein falsch Urtheil gegeben. Das traff etwas wenigs gelt an, darumb er einen seiner nachtparen anzogen, aber die sach vor klein und großen Rath verlohr, weil der ander

<sup>2)</sup> Bergamo? Die zwei katholischen Führer sind interessant.

mit Unparteyischen kundschaften erwisen, daß Er ihn, Eugster, bezahlt. Er kam hierüber in gefangenschaft, vnd beharrete nit nur solche reden, sonder drewte auch eilichen seiner Herren auff Leib vnd leben. Also ward Er an die Marter geschlagen vnd für Hochgericht gestellt, aber von Seiner fründschafft erbeten. Die hat ihn, auf oberkeitlicher Erkantnuß, zu Handen genommen vnd ungefehr  $1\frac{1}{2}$  jahr erhalten. Als Sie ihn hierauff mit einem Hauptmann in Frankreich verschicken wollen, hat er sich gewidriget, mit fürwand, die fründschafft müße ihn erhalten. Entlich ist Er, seines verstandes beraubet, eilich Zeit in der Kräzernen, in einem Stall, gleich einem unvernünftigen thier gehalten vnd zuletzt auf das Meer verschickt worden."

„Ambrosius Reußler war auch mehrmalen in Gefangenschaft gelegt. Ungefehr 3 Jahr vor seiner Verschickung wegen verübten nothzwangs gegen einer weibs Person; ward darumb abgestraft vnd auff geschworen vrsched ledig gelassen. Hierüber Er sein Oberkeit verkleinert vnd gesagt, Sie habe seiner mit gefangnen Einem zu kurz vnd unrecht gethan. Hernach ist Er auf etwas argwohn widerumb in gefangenschaft kommen, hat aber nach seiner Erledigung die vrsched übergangen vnd Bartli Hafnern zu Hundwil getreüwt, vnd als hierauff ein Frieden zwischen ihnen beiden angelegt worden, hat ihn der Reußler mit worten vnd thaten gebrochen. Entlich ist Er widerumb in gefangenschaft gelegt, für Hochgericht gestellt, ihm aber auff fürbitt seiner Frau am Leben verschont worden.“

„Christen Ringeysen, so mit obgedachtem Reußler vormals wegen gezigner Diebstählen  $5\frac{1}{2}$  wuchen gefangen gelegen, wo Er nit die mindste vrsach gewesen, daß der Reußler die Vhrfeschd so oft übergangen, also hat er sie auch selbst nit gehalten, grobe Treuwort ausgestoßen, beides gegen Privat Personen vnd einen Chrsammen Rath, vnd allen den Teuffel auff den Hals gewünscht, die mit seiner sach zu schaffen haben.“

„Zu welchem kommen, daß die letzten beid nit wollen fehlbar sein vnd vmb verzihung bitten, all drey aber gebochet,

ihr verbrechen seye nit des tods werth; daß sie aber solten auff das Meer verschickt werden, seye nit Landrecht."

War schon durch diese Vorfälle eine Verstimmung in's Volk gekommen, so mußte dieselbe desto größer werden, da noch eine andere Aufregung hinzukam. Die Gemeindegüter befanden sich damals noch in sehr beschränkten Umständen, wie wir denn z. B. wissen, daß die Gemeinde Herisau im Jahr 1683 ein öffentliches Vermögen von nur 11,460 fl. 59 kr. besaß.<sup>3)</sup> Allerdings waren auch die Bedürfnisse nicht groß. Für die Schulen erhielten die Gemeinden jährlich eine Unterstützung aus dem Landsäckel, und aus der nämlichen Quelle wurden in einzelnen Fällen die Schullöhne „um Gottes willen“ bezahlt.<sup>4)</sup> Für das Armenwesen wurde der Landsäckel ebenfalls auf mehrfache Weise in Anspruch genommen; besonders aber wurden die Verwandten zu Unterstützungen gezwungen, so daß z. B. im Jahr 1650 die bestimmte Verordnung aufgestellt wurde, daß die „Fründschafft bis in das acht glid“ zu Beiträgen angehalten werde. Daß der Bettel ebenfalls unter die Hülfsquellen der Armen gehörte, dürfen wir nicht erst anführen.<sup>5)</sup>

Daß indessen der Vermögenszustand der Gemeindegüter allzu beschränkt gewesen sei, können wir aus folgendem Beschlusse entnehmen, der den 16. Mai 1643 von den neuen und alten Räthen gefaßt wurde.

„Behrners ward erkendt, wenn vnserer Landtleuthen, es wären Man oder wybs Personen, mit Tod abgiengen vnd Keine Lyb Erben, sondern, wie man es nimbt, Lachende Erben vorhanden, so solle Allweg von jeden 100 fl. fünf Gulden an Kilchen vnd Schuollen ghören. Wenn aber sich begäbe, im fahl es an Etlichen Orthen so gar Blucots Arme

<sup>3)</sup> Monatsblatt 1844, S. 5.

<sup>4)</sup> Siehe z. B. das Protokoll des großen Rathes.

<sup>5)</sup> Vor der Landestheilung hatte man, einer Verordnung von 1580 zufolge, die Bewilligung des Landammanns einzuholen, wenn man außer dem Lande betteln wollte.

„Erben vnd Kinder vorhanden, die des Erbs halber gar mangelbar, solle es der Fünff Guldenen halber an myn gn. Hrn. stohn.“

„Wenn aber ein Persohn mit Tod abgienge, so ein zym- liches hab vnd giot verliesse, sollend in allen Rooden durch Verordnete vnd Armenpfleger auch angforderet werden vnd dann den Jenigen, in welcher Rood der Fahl gschieht, zughören.“

Es lässt sich denken, daß eine solche eingreifende Maßregel gewaltigen Widerspruch fand. „Der Verordnung“, sagt Bischofberger, „sind sich der gemeine Mann gleich anfangs ungünstig erzeigen, disputirten, ob es auch auff ledige Persohnen, so begutet sein möchten, zu verstehen, darauf zu Prestenzeiten große verwirrung erwachsen und die ligenden Güter leichtlich der Kilchen heimfallen möchten. Insonderheit gab das große ursach zum unwillen, daß sich an orten <sup>6)</sup> ein dergleichen Fahl begeben, da die Fürgesetzten den Erben auch nur den Hausrath zu theissen nit gestatten wollen; sie hetten sich denn zuvor mit der gemeind des Aufkauffs verglichen.“ Bald war auch für die neue Last ein Namen gefunden, der die Erbitterung noch vermehrte; sie wurde der Todtenfall geheißen, und die Schreckbilder jener Zwingherrnzeit, in welcher der Todtenfall den Amtleuten des Abtes Anlaß zu empörenden Bedrückungen gegeben hatte, bemächtigten sich der Gemüther. An der Landsgemeinde sollte es losgehen. Die schlechte Witterung mußte dazu beitragen, daß der Unmuth desto ungestümer ausbrach. Am Samstage vor der Landsgemeinde, nach einem frühen Frühling, waren selbst im Rheinthal die Früchte der Bäumen und Reben an mehrtheils orten erfroren, aufgenommen am Buchberg.“

Nachdem die Wahlen erledigt waren, als eben der Eid geleistet werden sollte, erhob sich eine Stimme aus dem Volke, die Aufschluß über den „Fall“ verlangte. H. „Amt's Land

<sup>6)</sup> Walser, S. 610, nennt Reute.

„Ammann vnd Pannerherr Johannes Tanner von Herisau“ <sup>7)</sup> wollte sich anfangs stellen, als verstehe er das Begehrniß nicht, gab dann ausweichende Antwort, als dieses nicht ausreichte, und foderte endlich, daß man den Schreier aufzeichne, da Niemand befugt sei, etwas anzuziehen. Jetzt brach der Tumult los. „Wir sind All da, All, All“, riefen überall die Stimmen. Der zweite Landammann, H. Johannes Zellweger auf der Gähler in Teuffen, gab sich, wie sein College, vergebliche Mühe, den Sturm zu beschwichtigen, zumal er als der Urheber der verhafteten Verordnung galt. Der Rath trat beim Stuhle zusammen und ließ sodann dem Volke mittheilen, „wie es gemeint vnd warumb es geschehen, mit Begehrniß, daß mans für gnehm halte.“ Unisonst. Solche wichtige Sachen müssen an die Abmehrung gebracht werden, rief man von allen Seiten. Der Landammann machte daher den Vorschlag, „daß mans übers Jahr an die Landsgemeind bringen vnd biß dahin die stimmen zusammentragen werde. Bestehlt dem Landtschreiber, den Eid zu verlesen. Gemeine Landleut aber ruffen: Heut, heut wollen wir das Mehr haben. Worauf H. Land Ammann die oberkeitliche Erkanntnuß wiederholet vnd ihre Gründ angezogen, vnd in wehrendem gerüsch das mehr ergehen lassen, vnd wegen Begehrniß, man habt nit verstanden, soll noch ein mahl mehren, welches geschehen vnd geredt: Es seye abkennt, worüber sich mäglich zu ruhen begeben vnd den Eid geschworen.“ <sup>8)</sup>

### Litteratur.

Reichenau. 8 S. 8. (Paris, Imprimerie de Benard et Comp.)

Dieses Schriftchen unsers Landsmannes, des H. Reich in Paris, sammelt die Erinnerungen vom Aufenthale des Königs Louis Philippe

<sup>7)</sup> Der damals in den meisten Fällen an die Tagsatzung abgeordnet wurde.

<sup>8)</sup> Irrichtig sagt Walser, daß Landammann Zellweger an der nächsten Landsgemeinde in Folge der anhaltenden Erbitterung abgesetzt worden sei. Erst im Jahr 1646 trat der Statthalter Schläpfer von Trogen an dessen Stelle.